

## Entwurf

### G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes<sup>\*)</sup>

#### Artikel 1

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:  
  
„4. Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure für die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 5 sowie den §§ 6 und 10 Abs. 1 Satz 1.“

2. Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4)<sup>1</sup> Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur darf nur beschäftigt werden, wer

1. eine dreijährige Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur mit einer staatlichen Prüfung nach der Verordnung nach Satz 2 oder eine gleichwertige Ausbildung in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland

---

<sup>\*)</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1).

erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation verfügt,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

<sup>2</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung für die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen Gesundheitsdienst zu regeln, insbesondere

1. das Ziel der Ausbildung,
2. die Zulassung zur Ausbildung,
3. Inhalt, Dauer und Gliederung der Ausbildung,
4. die Anrechnung von Zeiten anderer Ausbildungen und von Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung sowie
5. die Durchführung einer staatlichen Prüfung am Ende der Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung sowie die Folgen von Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung und von Ordnungsverstößen.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

In § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), werden nach dem Wort „Landesstatistikbehörde“ ein Komma und die Worte „an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Beschäftigte der Einrichtungen müssen über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. <sup>2</sup>Soweit der Vollzug der Maßregeln im Wege der Beleihung übertragen worden ist, dürfen grundrechtseinschränkende Maßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des privaten Trägers, die bei den beliehenen Einrichtungen nicht als Landesbedienstete tätig sind, nur angeordnet und vollzogen werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat. <sup>3</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, die Berufsgruppen mit den dazugehörigen Berufsfeldern näher zu bestimmen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet sind. <sup>4</sup>Die Bestellung erfolgt widerruflich. <sup>5</sup>Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beliehenen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.“

2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Vollzugsleitung, Therapeutische Leitung, Pflegedienstleitung

(1) <sup>1</sup>Die Vollzugsleitung wird nach Abschluss des Besetzungsverfahrens vom Fachministerium bestellt. <sup>2</sup>Für die Vollzugsleitung sind Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Vollzugsleitung und ihre Vertretungen müssen in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. <sup>4</sup>Zur Vollzugsleitung bestellt wird eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung.

(2) Ersatzweise kann die Vollzugsleitung mit einer anderen Person mit einschlägigem wissenschaftlichem Hochschulabschluss, insbesondere mit einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Psychologin oder einem Psychologen besetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Einrichtung. <sup>2</sup>Sie ist, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist, auch gegenüber den Beschäftigten der nach § 3 Abs. 1 beliehenen Träger weisungsbefugt und kann, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ganz oder teilweise auf andere in der jeweiligen Vollzugseinrichtung tätige Landesbedienstete übertragen. <sup>3</sup>Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen

und regelt die Geschäftsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich. <sup>4</sup>Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

(4) <sup>1</sup>Ist die Vollzugsleitung nach Absatz 1 nicht mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung besetzt, so bestellt das Fachministerium jeweils eine Ärztin oder einen Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung zur Therapeutischen Leitung und zu deren Stellvertretung; diese müssen ebenfalls in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. <sup>2</sup>Im Fall der Bestellung einer Therapeutischen Leitung obliegen dieser die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7; vor der Entscheidung hat sie das Benehmen mit der Vollzugsleitung herzustellen. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen der Vollzugsleitung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 8, 12, 17, 23 und 24 ist die therapeutische Leitung vorab zu beteiligen. <sup>4</sup>Es muss sichergestellt sein, dass die Durchführung der einem Arztvorbehalt unterliegenden Maßnahmen nach diesem Gesetz durch Ärztinnen und Ärzte erfolgt. <sup>5</sup>Das Nähere zur Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsleitung und – soweit eine solche bestellt ist – der Therapeutischen Leitung mit der nach § 3 Abs. 1 beliebigen Einrichtung, regelt das Fachministerium in dem rechtlichen Rahmen des Beleihungsaktes und der diesen ergänzenden Regelungen.

(5) <sup>1</sup>Die Pflegedienstleitungen der Fachkrankenhäuser werden nach Abschluss des Besetzungsverfahrens vom Fachministerium bestellt. <sup>2</sup>Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Vollzugsleitung obliegt der Pflegedienstleitung die Verantwortung für die pflegerischen Maßnahmen und die Koordinierung und Ausgestaltung der pflegerischen Aufgaben. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Fachministerium.“

3. In § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zur Vorbereitung der Entlassung in eine geeignete Wohnform freigestellt wird (Probewohnen), wobei die Freistellung einen Zeitraum von regelmäßig zwölf Monaten nicht übersteigen soll.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Probewohnen nach Satz 1 Nr. 3 kann auf Antrag der Einrichtung mit Zustimmung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle um weitere sechs Monate verlängert werden; eine mehrfache Verlängerung ist zulässig.“

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Zu Artikel 1:

Die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure werden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Gesundheitsdienst auf dem Gebiet des Infektionsschutzes, der Infektionsprävention und der Hygieneüberwachung tätig. Sie sind Teil des ordnungsrechtlichen öffentlichen Gesundheitsschutzes. Einsatzgebiet und Fallmenge sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Land hat ein erhebliches Interesse daran, dass die Kommunen ihre Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsschutzes mit qualifiziertem und gut ausgebildetem Fachpersonal erfüllen.

Bisher sind die Ausbildung und die Prüfung nicht gesetzlich geregelt. Diesem Mangel soll durch die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst abgeholfen werden.

Derzeit erfolgt die Ausbildung auf einer Rechtsgrundlage des Landes Nordrhein-Westfalen, der praktische Teil der Ausbildung erfolgt in den niedersächsischen Kommunen. Entsprechend dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen bildet sie für die Trägerländer Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure gemeinsam aus. Die Ausbildung bereitet ausschließlich auf die Tätigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes vor. Die Begleitung der Ausbildung durch die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen hat sich bewährt. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

Um die Attraktivität des Berufs der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure zu erhöhen und die erforderliche Zahl der Fachkräfte zu sichern, soll als zusätzliches Personalgewinnungsinstrument die Option einer Verbeamtung geschaffen werden. Die Option der Verbeamtung erfordert die Aufnahme der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) als mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung (Ergänzung in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 22 NLVO). Dies kann nur umgesetzt werden, wenn die Ausbildung auf einer in Niedersachsen gültigen Rechtsgrundlage erfolgt.

Daher bedarf es einer niedersächsischen Rechtsgrundlage sowie einer Verordnung für die Ausbildung und Prüfung der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure. Der Nachweis der bestandenen Prüfung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur durch die Akademie als Berufsabschluss soll gemäß § 22 NLVO als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierende berufliche Aus- und Fortbildung gelten und für das oben genannte Einstiegsamt befähigen.

Zu Artikel 2:

Die Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340). Die vorgesehene Ergänzung der Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 BestattG soll sicherstellen, dass die Verordnungsermächtigung auch die Übermittlung der Todesbescheinigung an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) umfasst.

Zu Artikel 3:

Mit der Änderung der Vorschriften des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung des Gesetzes insgesamt wird insbesondere durch die Änderung des § 3 a Abs. 1 sichergestellt, dass auch weiterhin ausreichend gut qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, um mit Grundrechts- eingriffen verbundene hoheitliche Aufgaben wahrnehmen zu können.

Mit der Neufassung des § 5 a wird eine höhere Flexibilität bei der Besetzung der Vollzugsleitung zugelassen. Grundsätzlich wird einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung der Vorzug bei der Bestellung zur Vollzugsleitung gegeben. Trotz intensiver Bemühungen gelingt es jedoch nicht immer, Ärztinnen und Ärzte für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu gewinnen. Die Änderung des Gesetzes soll es ermöglichen, die Vollzugsleitung nicht ärztlich, sondern mit einer anderen geeigneten Person mit einschlägigem wissenschaftlichem Hochschulabschluss zu besetzen. Insbesondere im Bereich des Vollzugs der Maßregel nach § 64 des Strafgesetzbuchs liegt der Fokus stark auf einem behandlerischen Ansatz, der den Schwerpunkt im Bereich Psychotherapie setzt, sodass die Möglichkeit insbesondere für die Besetzung mit einer Psychologischen Psychotherapeutin, einem Psychologischen Psychotherapeuten, einer Psychologin oder einem Psychologen geschaffen werden soll.

Durch die Implementierung einer Rechtsgrundlage für das Probewohnen in der neuen Nummer 3 in § 15 Abs. 2 findet die seit Jahren geübte Praxis Eingang in das Gesetz.

## **II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzungen**

Zu Artikel 1:

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebte Regelung nur durch ein Gesetz erreichen lässt. Ohne eine gesetzliche Regelung über den Beruf, die Ausbildung und die Prüfung der im öffentlichen Gesundheitsdienst in Niedersachsen eingesetzten Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure fehlt es an einer notwendigen

Voraussetzung für deren Verbeamtung. Dies soll durch die Einfügung der vorgesehenen Regelungen in das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen.

Zu Artikel 2:

Die angestrebte Änderung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 BestattG ist zwingend erforderlich, um eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Datenübermittlung an das EKN zu schaffen und damit die erforderliche vollumfängliche Übermittlung der Todesbescheinigung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Krebsregister sicherzustellen, da auch das Klinische Krebsregister Niedersachsen in bestimmten Fällen Daten aus der Todesbescheinigung vom EKN erhält.

Zu Artikel 3:

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Regelungen nur durch Änderung der bestehenden Bestimmungen erreichen lassen.

### **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Auswirkungen auf die oben genannten Bereiche sind nicht zu erwarten.

### **IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Dem Land entstehen durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen der Gesetze (Artikel 1 bis 3) keine unmittelbaren Kosten. Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da durch die vorgesehenen Änderungen in absehbarer Zeit keine finanziellen Folgen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten sind.

Auch durch die Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entstehen dem Land grundsätzlich keine Mehrkosten. Sollte sich durch eine nichtärztliche Vollzugsleitung die Notwendigkeit ergeben, im therapeutischen Bereich das Personalgefüge einer Maßregelvollzugseinrichtung neu auszurichten, werden daraus resultierende Finanzfolgen innerhalb des Kapitels 0521 ausgeglichen.

### **V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung**

*[Die Verbandsbeteiligung steht noch aus.]*



## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4:

Absatz 1 Nr. 4 regelt, dass zukünftig für eine Tätigkeit in der Hygienekontrolle im öffentlichen Gesundheitsdienst nur ausgebildete Kräfte eingesetzt werden dürfen.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für das für Gesundheit zuständige Fachministerium, durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure zu regeln. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz für Verordnungsermächtigungen zu entsprechen, sind die zu regelnden Gegenstände im Einzelnen benannt.

Zu Artikel 2:

Im geltenden Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen bedurfte es zunächst keiner gesonderten Regelung zur Übermittlung von Daten aus der Todesbescheinigung an das EKN, da das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 390), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), in § 6 Abs. 1 die Übermittlung der Daten von der Landesstatistikbehörde an das EKN ausdrücklich zuließ. In der Neufassung des aktuell geltenden Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 anstelle dessen geregelt worden, dass sich die Übermittlung von Todesbescheinigungen oder von Daten aus Todesbescheinigungen an das EKN nach der Verordnung nach § 6 Abs. 3 BestattG richtet. Mit diesem Verweis auf § 6 Abs. 3 BestattG hat der Gesetzgeber die bis dahin geltende Rechtslage fortschreiben wollen, dabei aber nicht bedacht, dass die in Bezug genommene Regelung in § 6 Abs. 3 BestattG das EKN nicht als Adressaten der Todesbescheinigung nennt. Daneben ist die Übermittlung von Ablichtungen von Todesbescheinigungen oder Daten aus Todesbescheinigungen von der unteren Gesundheitsbehörde an das EKN gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 GEKN nur noch auf Verlangen möglich. Um die erforderliche vollumfängliche Übermittlung der Todesbescheinigung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von EKN und des durch das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) am 1. Dezember 2017 gegründeten Klinischen Krebsregisters sicherzustellen, ist vorgesehen, in § 6 Abs. 3 BestattG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Datenübermittlung an das EKN zu schaffen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1 (§ 3 a Abs. 1):

Um eine hohe Qualität des Maßregelvollzugs gewährleisten zu können, bedarf es eines fachkundigen Personalkörpers.

Aufgrund eines am Arbeitsmarkt bestehenden Fachkräftemangels kann es zu Engpässen im Personalkörper der Einrichtungen kommen. Die Vollzugseinrichtungen müssen zur Gewährleistung ihrer Sicherungsaufgaben für die Allgemeinheit unter allen Umständen den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb aufrechterhalten können. Es ist unbedingt erforderlich, dass gut qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, um die mit Grundrechtseingriffen verbundenen hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte sollen in höherem Maße für medizinische Maßnahmen eingesetzt werden. Systemrelevante Sicherungsaufgaben wie Einschluss, Fesselungen, Begleitungen zum Ausgang, Vorführungen etc. können von anderen beliebigen Bediensteten der Unterbringungseinrichtung vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie vom Fachministerium zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt worden sind. Voraussetzung für die Bestellungen ist nach wie vor das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde und der persönlichen Eignung.

Zu Nummer 2 (§ 5 a):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Bestellung der Vollzugsleitung durch das Fachministerium. Die Vollzugsleitungen müssen in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen stehen. Zur Begründung wird auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 5. Dezember 2008 (StGH 2/07) hingewiesen: Ein wirksames Maß an sachlich-inhaltlicher Legitimation für die Durchführung von grundrechtseinschränkenden Maßnahmen werde im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz dadurch erreicht, dass die Aufgaben der Vollzugsleitung von der Beleihung ausgeschlossen und daher innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung wahrzunehmen seien. Durch die Bestellung von Landesbeschäftigten zu Vollzugsleitungen werden die fachaufsichtlichen Steuerungs- und Kontrollrechte ergänzt (vgl. Rn. 153 des Urteils, zitiert nach Nds. Landesjustizportal).

Satz 3 regelt, dass für die Vollzugsleitung Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestimmen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vollzugsleitung nach Satz 4 fachärztlich oder nach Absatz 2 nichtärztlich besetzt ist. Diese Stellvertretungen müssen – wie die Vollzugsleitungen selbst – in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen.

Satz 4 legt die Qualifikation der Personen fest, die zur Vollzugsleitung bestellt werden können. Vorrangig soll die Vollzugsleitung mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung besetzt werden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 ermöglicht eine praxisgerechte und vertretbare Öffnung der Anforderungen an die Leitung einer Einrichtung. In der Praxis hat es sich als teilweise

sehr schwierig erwiesen, die Leitungsposition mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugend-psychiatrischer Weiterbildung zu besetzen, wie es der derzeit geltende § 5 a Nds. MVollzG regelt. Die jetzt vorgesehene Regelung folgt dieser Einschätzung und sieht angemessene alternative Möglichkeiten für die Besetzung der Leitungsfunktion vor, um die jeweiligen Gegebenheiten angemessen berücksichtigen zu können.

Absatz 2 ermöglicht eine Besetzung der Vollzugsleitung mit einer Person mit einschlägigem wissenschaftlichem Hochschulabschluss. Dazu zählen insbesondere Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vollzugsleitung. Die Vollzugsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung des Vollzugs und ist, soweit es für die Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist, gegenüber den Bediensteten der Einrichtung weisungsbefugt.

Satz 2 stellt klar, dass die Vollzugsleitung auch gegenüber den Beschäftigten des privaten Trägers weisungsbefugt ist. Zur Begründung wird auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 5. Dezember 2008 (StGH 2/07) hingewiesen: Mit der ständigen Aufsicht über den Maßregelvollzug durch die staatlich bedienstete Vollzugsleitung, die vor Ort sei, und sowohl über unmittelbare Weisungsrechte, aber auch über faktische Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Bediensteten des Beliehenen verfüge, sei ein wirksames Maß an sachlich-inhaltlicher Legitimation durch eine begleitende, ortsnahe Fachaufsicht auch bei Maßnahmen erreicht, die dem sogenannten „14-er-Team“ nicht vorbehalten seien (vgl. Rn. 153 des Urteils, zitiert nach Nds. Landesjustizportal).

Die in § 3 Abs. 1 Satz 4 Nds. MVollzG genannten, von der Übertragung auf den beliebigen Träger ausgeschlossenen hoheitlichen Aufgaben und Maßnahmen dürfen ganz oder teilweise jedoch nur den Landesbediensteten in dieser Einrichtung übertragen werden. Das Weisungsrecht stellt zugleich sicher, dass die Vollzugsleitung Beschäftigte des privaten Trägers zur Ausführung einer von ihr nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nds. MVollzG getroffenen Entscheidung verpflichten kann. In den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten vertritt die Vollzugsleitung die Maßregelvollzugseinrichtung nach außen. Sie regelt auch die Geschäftsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zu Absatz 4:

Ist die Vollzugsleitung nicht mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung besetzt, so ist die Bestellung einer Therapeutischen Leitung mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung erforderlich, um den Facharztstandard gewährleisten zu können.

Wenn eine therapeutische Leitung bestellt ist, ist diese an der Behandlungs- und Vollzugsplanung zu beteiligen und vor grundlegenden, die Behandlung und Sicherung einer Mehrzahl von untergebrachten Personen betreffenden Entscheidungen zu hören. In jedem Fall sind die einem Arztvorbehalt unterliegenden Maßnahmen ausnahmslos durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen. Die in dem Vorbehaltskatalog des § 3 Abs. 1 Satz 4 Nds. MVollzG aufgeführten Aufgaben sind ausschließlich von der Vollzugsleitung oder von den im Beleihungsakt, im Verwaltungsakt oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Nds. MVollzG genannten Landesbediensteten wahrzunehmen. Die Therapeutische Leitung muss bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 das Benehmen mit der Vollzugsleitung herstellen. Dabei kann die Therapeutische Leitung aus sachlichen Gründen von der Äußerung der Vollzugsleitung abweichen. Demgegenüber muss die Vollzugsleitung bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 8, 12, 17, 23 und 24 die therapeutische Leitung beteiligen. Die Gesamtverantwortung der Vollzugsleitung für die Ausgestaltung des Maßregelvollzugs bleibt unberührt.

Satz 5 regelt, dass die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsleitung, Therapeutischer Leitung (soweit bestellt) und beliehener Einrichtung durch die vom Fachministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften geregelt wird.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Bestellung und den Verantwortungsbereich für die Pflegedienstleitung.

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 2):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung durch Doppelbuchstabe bb.

Doppelbuchstabe bb (neue Nummer 3)

Die in der vollzuglichen Praxis bereits etablierte Stufe des Probewohnens wird zur Vorbereitung eines für die Entlassung geeigneten Empfangsraumes erstmals in das Gesetz aufgenommen. Die zeitliche Befristung wird vor dem Hintergrund der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingefügt. Es bedarf einer besonderen Begründung, warum über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinaus das Bedürfnis nach einer weiteren Erprobung im Kontext der Unterbringung in der Maßregel besteht, da in der Regel im Rahmen des Probewohnens nur noch eine ambulante Betreuung erfolgt und das Probewohnen allein der Entlassungsvorbereitung dient. Die beabsichtigte Verlängerung um weitere sechs Monate bedarf daher der Zustimmung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c (neuer Satz 3)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb verwiesen.

Zu Artikel 4:

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.